





UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft mbH

> Am Meerkamp 26 40667 Meerbusch Tel: +49 (0) 2132 915 74 90 Mobil: 0170 924 38 54

## Laufende Besteuerung einer gemeinnützigen Stiftung Von Christian Jaenecke

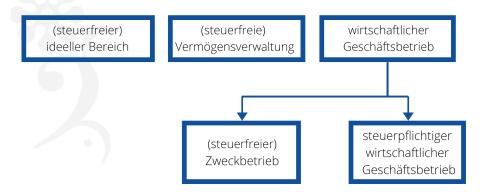
Gemeinnützige Stiftungen, ihre Spender und der Stifter profitieren von zahlreichen Steuervorteilen. Wie in unserem Beitrag zu der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung dargestellt, sollten Sie sich als Stiftungsvorstand beim Finanzamt sofort nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch die Stiftungsbehörde um den positiven Feststellungsbescheid der Gemeinnützigkeit kümmern (§ 60a Absatz 2 Nummer 1 AO).

## Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Besteuerung mit der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (Ertragsteuern) hängt entscheidend davon ab, welchem der folgenden Bereiche die Einnahmen der Stiftung zuzuordnen sind:



## Sphären der Gemeinnützigkeit



Alle Aktivitäten der gemeinnützigen Stiftung, mit der sie ihre Förderzwecke direkt erfüllt, sind von der Körperschaftsteuer (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG) und der Gewerbesteuer (§ 3 Nummer 6 GewStG) befreit. Hierbei handelt es sich um den ideellen Bereich. Spenden, Zuschüsse und auch Erbschaften oder Schenkungen bleiben daher steuerfrei.

Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, also insbesondere aus der Vermietung von Grundstücken, Gewinnanteile aus gewerblich geprägten Personengesellschaften, Sponsoringeinnahmen, Provisionen und Erlöse aus verpachteter Werbung sowie Zinserträge, bleiben ebenfalls ertragsteuerfrei.

Seit Inkrafttreten des Investmentsteuergesetzes 2018 (InvStG 2018) besteht für Sie jedoch Handlungsbedarf, wenn Sie sich als Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung für den Erwerb von Fondsanteilen entscheiden. Nachdem die vorherige Rechtslage des InvStG den Fonds als transparent behandelt und die Erträge erst auf Anlegerebene besteuert hatte, sieht das InvStG 2018 bereits auf Fondsebene eine Besteuerung mit 15% Körperschaftsteuer vor (intransparente Besteuerung).

Interessieren Sie sich für eine Investition des Stiftungsvermögens in eine Fondsanlage, sollten Sie zunächst darauf achten, ob es sich um einen Publikums-Investmentfonds oder einen Spezial-Investmentfonds handelt. Publikums-Investmentfonds, deren Fondsanteile ausschließlich von gemeinnützigen Stiftungen oder anderen steuerbefreiten Anlegern gehalten werden, haben die Möglichkeit, eine Steuerbefreiung zu beantragen. Eine Erstattung der einbehaltenen Körperschaftsteuer kann ebenfalls nur der Fonds stellen. Da die von Ihnen vertretene Stiftung als Anlegerin nicht selbst antragsberechtigt ist, sollten Sie sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Fondsanbieter abstimmen. Liegen die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung des Publikums-Investmentfonds nicht vor, können Sie auch auf eine Umschichtung des Stiftungsportfolios ausweichen. Hierbei kommt eine gezielte Investition in steuerbefreite Publikums-Investmentfonds in Frage, die von ersten Banken gezielt im Hinblick auf die Gesetzesänderung konzipiert wurden und nur steuerbefreiten Anlegern angeboten werden.

Alternativ können Sie in eine Beteiligung an einem Spezial-Investmentfonds investieren. Der Status als Spezial-Investmentfonds setzt unter anderem Voraus, dass eine Anzahl von 100 Anlegern nicht überschritten wird und bestimmte Vorgaben in Bezug auf die einzelnen Anlageklassen eingehalten werden. Die Besonderheit besteht darin, dass Spezial-Investmentfonds unabhängig von der steuerlichen Behandlung ihrer Anleger einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen können.

Stehen der gemeinnützigen Stiftung entsprechend hohe Mittel zur Verfügung, kann als dritte Möglichkeit auch eine direkte Anlage in Aktien oder Immobilien erwogen werden, deren Erträge der steuerfreien Sphäre der Vermögensverwaltung zugeordnet werden und deren steuerliche Handhabung im unmittelbaren Einflussbereich der Stiftung liegt.

Bei dem **Zweckbetrieb** (§ 65 AO) handelt es sich um den Teilbereich, in dem zwar eine wirtschaftliche Tätigkeit und damit auch in gewissem Umfang eine Teilnahme am Markt mit anderen Wettbewerbern vorliegt, der aber dazu dient, die Mittel für den satzungsmäßig festgeschriebenen Förderzweck der Stiftung zu beschaffen. Typische Beispiele für Zweckbetriebe sind das Labor und die Wäscherei eines Krankenhauses, Kindergärten und Museen (jeweils ohne den Verkauf von Speisen und Getränken). Bei Bruttoeinnahmen bis EUR 45.000 gehören auch Sportveranstaltungen zum Zweckbetrieb (§ 67a Absatz 1 Satz 1 AO).

Alle sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten einer gemeinnützigen Stiftung werden dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Dieser Bereich unterliegt grundsätzlich der Körperschaftsteuer (§ 5 Nummer 9 Satz 2 KStG) und der Gewerbesteuer (§ 3 Nummer 6 Satz 2 GewStG). Die Steuerpflicht beginnt jedoch erst, wenn die Einnahmen (unter Abzug des Freibetrags von EUR 5.000) bei über EUR 45.000 liegen (§ 64 Absatz 3 AO). Typische Beispiele für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind Serviceleistungen (Rechnungswesen, Management, Labor, Wäscherei usw.) an nicht gemeinnützige Leistungsempfänger zu marktüblichen Konditionen (hier sollten Sie die Gründung separater Service-Gesellschaften prüfen, um eine saubere Trennung der übrigen Sphären zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erreichen), Sportveranstaltungen mit Einnahmen über EUR 45.000, der Verkauf von Speisen und Getränken (zum Beispiel in dem Café eines Museums oder der Kantine eines Krankenhauses), Betriebsaufspaltungen sowie mehrheitliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wobei eine Personenidentität zwischen der Geschäftsführung auf Gesellschaftsebene und dem Vorstand auf Stiftungsebene besteht.



STIFTERBRIEF 10.202

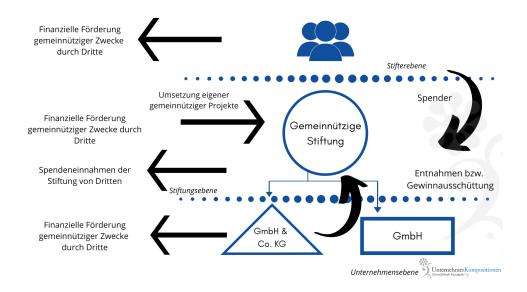
Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) nimmt keine Rücksicht auf den Status der Gemeinnützigkeit. Da unentgeltliche Übertragungen generell grunderwerbsteuerfrei bleiben (§ 3 Nummer 2 GrEStG), können inländische Grundstücke steuerfrei an gemeinnützige Stiftungen vererbt oder verschenkt werden. Beim Verkauf von Grundstücken wird im Regelfall der Käufer per Kaufvertrag zur Übernahme der Steuer verpflichtet, sodass die Grunderwerbsteuer für gemeinnützige Stiftungen im Regelfall dann zur Belastung wird, wenn sie selbst auf der Käuferseite stehen.

Der Erwerb einer gemeinnützigen Stiftung wird von der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Nummer 16 Buchstabe b) ErbStG), auch gibt es keine Erbersatzsteuer auf das Stiftungsvermögen (diese ist ausschließlich für Familienstiftungen mit Geschäftsleitung und/ oder Sitz im Inland vorgesehen, §§ 1 Absatz 1 Nummer 4, 2 Absatz 1 Nummer 2 ErbStG)

Auch das Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht keine allgemeine Steuerbefreiung für die Leistungen gemeinnütziger Stiftungen vor. Nicht der Umsatzsteuer unterliegen typischerweise Spenden und Zuschüsse an die gemeinnützige Stiftung. Soweit Umsätze der Förderung gemeinnütziger Satzungszwecke dienen, kommt der ermäßigte Steuersatz von 7% zur Anwendung (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a) UStG). Alle steuerpflichtigen Leistungen, die zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören, werden mit 19% besteuert. Ausnahme: Die Stiftung erfüllt die Voraussetzungen Kleinunternehmerregelung (der Umsatz im Vorjahr darf EUR 22.000 nicht überstiegen haben und darf im laufenden Jahr EUR 50.000 nicht übersteigen) (§ 19 Absatz 1 Satz 1 UStG).

## Spenden

Spenden an andere gemeinnützige Organisationen bieten Ihnen die Möglichkeit, als Unternehmer oder Investor innerhalb Ihres Kerngeschäfts finanzielle Mittel einzusammeln, mit denen Sie anschließend gezielt etablierte Institutionen fördern können. Spender können Sie als Privatperson sein, aber eben auch ein Unternehmen oder die Stiftung selbst:



Leisten Sie als Privatperson eine Spende, können Sie in einem Jahr bis zu 20% des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte als Sonderausgaben geltend machen (§ 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG). Die zweite Grenze von 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter ist im Regelfall nur für Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften relevant (§ 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG). Darüber hinausgehende Beträge tragen Sie dann in die Folgejahr vor, in denen Sie dann in den Genuss des Sonderausgabenabzugs kommen (§ 10b Absatz 1 Satz 9 EStG).

Leisten Sie hingegen eine Spende in das Grundstockvermögen der Stiftung (wertmäßig zu erhaltender Teil des Stiftungsvermögens), können Sie im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren (die Verteilung legen Sie nach Ihren Wünschen in der Einkommensteuererklärung fest) bis zu EUR 1 Mio. (bei Ehegatten mit Zusammenveranlagung bis zu EUR 2 Mio.) zusätzlich zu den oben genannten Höchstbeträgen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen (§ 10b Absatz 1a EStG). Auch gewerbliche Einzelunternehmer und Personenhandelsgesellschaften können den erweiterten Spendenabzug bis EUR 1 Mio. im Rahmen der Gewerbesteuer geltend machen (§ 9 Nummer 5 Satz 9 GewStG). Die Steuerbegünstigung ist sowohl bei Barspenden als auch bei Sachspenden anwendbar, also zum Beispiel auf die Übertragung einer Unternehmensbeteiligung anlässlich der Gründung einer unternehmensverbundenen gemeinnützigen Stiftung oder auf eine Grundstücksübertragung im Rahmen der Gründung einer immobilienbezogenen gemeinnützigen Stiftung. Bei Stiftern mit umfangreichem Vermögen kann der "erweiterte Spendenabzug" auch als Notfallplan dienen, wenn zum Beispiel infolge der versehentlichen Beendigung einer Betriebsaufspaltung oder Entnahme eines Wirtschaftsguts eine unverhofft hohe Einkommensteuerbelastung droht.

Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist lediglich der "normale Spendenabzug" bis zur Höhe von 20% des Einkommens (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 KStG) bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 8 Nummer 5 Satz 1 GewStG) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter möglich.

Im Fall einer unternehmensverbundenen gemeinnützigen Stiftung, die zum Beispiel mehrheitlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist, sollten Sie beachten, dass die Finanzverwaltung Spenden im Verhältnis zwischen Tochtergesellschaft und Stiftung nur dann als Spende akzeptiert, wenn sie mindestens in gleichem Maße "Fremdspenden" an Dritte leitet. Andernfalls besteht das Risiko, dass das Finanzamt die Spende in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert. Von diesem Risiko sind nach aktuellem Stand auch Sachspenden betroffen, wenn zum Beispiel eine stiftungsverbundene Gesellschaft ein Grundstück oder eine Beteiligung als Sachspende an ihre eigene gemeinnützige Gesellschafterin überträgt.

Auf Unternehmensebene bieten Spenden an gemeinnützige Organisationen nach unserer Projekterfahrung eine attraktive Möglichkeit, um Mitarbeiter in die Entscheidungsprozesse des Unternehmens einzubeziehen. Getreu dem Motto "Lieber gemeinsam mehr erreichen, statt Entwicklungshilfe mit der Gießkanne" können Sie sich zum Beispiel mit Ihren Mitarbeitern unterjährig auf das Kerngeschäft fokussieren und am Jahresende einen oder mehrere Zwecke finanziell unterstützen, während die Projektumsetzung auf Empfängerseite von einer ausreichend großen und finanzstarken Organisation übernommen wird.

Möchten Sie auf Stiftungsebene keine eigenen gemeinnützigen Projekte umsetzen, haben Sie die Möglichkeit, mit der Stiftung ausschließlich die finanziellen Mittel für andere gemeinnützige Organisationen einzusammeln (Mittelbeschaffungskörperschaft). Hierbei müssen Sie als Stifter beachten, dass die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung benannt werden muss (§ 58 Nummer 1 Satz 4 AO). Alternativ können Sie auch einen Teil der Mittel für eigene Projekte verwenden und den übrigen Teil anderen gemeinnützigen Organisationen zukommen lassen.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken Linkedin • XING • facebook





Unser Steuerberater und Betriebswirt Christian Jaenecke verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der Steuergestaltungsberatung im Zusammenhang mit der Errichtung und laufenden Besteuerung von Stiftungen sowie stiftungsverbundenen Unternehmen. Neben umfassenden Umsetzungskonzepten erstellt er kurz- bis mittelfristige Steuerplanungsrechnungen. Das Studium der Betriebswirtschaftslehre hat er an der Universität Duisburg-Essen absolviert.

